

edwin

Wien, am 7. Jan. 2018

Sehr geehrter Herr Mag. (FH) Aschauer,
sehr geehrte Ansprechpartner für die neue Musikschulverwaltungssoftware,

seit der Einführung von edwin haben viele Kolleginnen und Kollegen der überregionalen Musikschullehrerververtretung von Problemen, Sorgen und überdurchschnittlichen Belastungen berichtet.

Vor allem hinsichtlich der zentralen Datenschutzthematik ist uns im Interesse des Schutzes der Musikschullehrer die Bewusstmachung ein besonderes Anliegen. Daher stellen wir Ihnen die gesammelten Fragen in einem offenen Brief.

Laut Berichten von Musikschulleitern konnten die für die Musikschulverwaltung zuständigen Mitarbeiter mit der 'alten' Software (MusicOffice) zuletzt gut umgehen. Die Firma SOFTCON, Anbieter von MusicOffice, hatte umgekehrt im Lauf der Jahre Erfahrungen mit den Anforderungen des NÖ Musikschulwesens gesammelt.

Warum wurde eine neue Verwaltungssoftware eingeführt?

Warum war eine neue Ausschreibung notwendig?

Laut Ihrer Auskunft bei unserer Einführung am 4. Juli 2017 wurde der Auftrag durch das Land NÖ ausgeschrieben, es sind mehrere **Firmen bzw. GmbHs** beteiligt.

Wer hat Verträge mit wem? (Land, Musikschulmanagement, Schiessel, TechTalk)

Wer hat aller Zugang zu den Daten und deren Auswertungen?

Wer trägt die Verantwortung für Qualität, Funktionstüchtigkeit, Datenschutz usw.?

Das Programm "MusicOffice Suite" hat das Land NÖ im Jahr 2004 laut einer Presseinformation rund € 200.000,- **gekostet**.

Was hat die Entwicklung von edwin gekostet?

Wer bezahlt die Software von welchem Budget?

Unseren Informationen zufolge mussten die Musikschulen für die 'alte' Verwaltungssoftware MusicOffice quartalsmäßig bestimmte Beträge bezahlen. Im Unterschied zur neuen Software edwin, konnten sie jedoch entscheiden, ob sie die Software verwenden wollen oder nicht.

Müssen die Musikschulen für ein Programm bezahlen, zu dessen Benutzung sie gezwungen sind (da sie ohne dessen Verwendung keine Förderanträge einreichen können)? Wenn ja, wie viel?

Laut Ihrer Auskunft wurde die Software durch eine **Jury** ausgewählt

Welche Personen waren in dieser Jury vertreten?

Nach welchen Kriterien wurden die Jurymitglieder ausgewählt?

Nach welchen Kriterien wurde die Software ausgewählt?

Ich habe einen Pflichtschullehrervertreter gefragt, warum edwin im Pflichtschulbereich nicht mehr oder nur mehr teilweise verwendet wird. Er hat mir geantwortet, es habe einfach nicht gut **funktioniert** und die Software beschrieben als "bunt, hübsch, aber mit vielen Kinderkrankheiten".

*War Ihnen bekannt, dass die Software im Pflichtschulbereich nicht gut funktioniert hat?
Wenn ja, warum wurde das Produkt ausgewählt?
Wenn nein, warum haben Sie sich nicht informiert?*

Laut Ihrer Homepage waren "6 **Pilotschulen** intensiv in den Entstehungsprozess eingebunden".
(http://www.musikschulmanagement.at/de/default.asp?tt=MUSIK_R6&id=86485)

5 davon werden genannt:

1. W.A. Mozart Musikschule Horn (Dir. Harald Schuh)
2. Musikschulverband Region Wagram (Dir. Mag. Markus Holzer)
3. Musikschule der Landeshauptstadt St. Pölten (Dir. Mag. Dr. Alfred Kellner)
4. Musikschule Wachau (Dir. Mag. Maria Rupf)
5. Musikschulverband Waidhofen/Ybbstal (Dir. Mag. Christian Blahous)

Welche war die 6. Musikschule?

Wie lang war die Testphase?

Was wurde getestet und durch wen?

Waren auch die Lehrkräfte eingebunden?

Der **Musikschulausschuss** wurde erst nach den Einschulungen der Musikschulleiter und Verwaltungsmitarbeiter über die Software und ihre Funktionen informiert - nachdem die Musikschulen teilweise bereits begonnen hatten, Daten zu importieren oder einzugeben...

Warum wurde die Gewerkschaft als landesweite Interessensvertretung nicht in die Entwicklung des Programms eingebunden?

Die Musikschulleiter und/oder Sekretäre wurden von Mitarbeitern der Musikschulmanagement NÖ GmbH in die Bedienung von edwin eingeschult. Im Gegensatz zu MusicOffice, in dem die Daten lediglich auf den lokalen Computern der Musikschulen verarbeitet wurden, ist edwin eine webbasierte Anwendung, bei der die Daten zentral auf einem Server zusammengeführt werden, wodurch eine völlig neue datenschutzrechtliche Dimension entsteht. Zudem enthält die neue Software ungleich mehr Daten und Funktionen bzw. Möglichkeiten, diese auszuwerten.

*Wurden die Leiter auf die Mitwirkungsrechte der **Personalvertretungen** bei Kontrollmaßnahmen, der Einführung von technischen Systemen zur Kontrolle der Bediensteten, Änderung der Arbeitsmethoden etc. aufmerksam gemacht? (NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz § 25:
<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40003227/LNO40003227.html>)*

*Wurden die Leiter und Verwaltungsmitarbeiter **datenschutzrechtlich geschult**?*

*Wurden die Leiter darauf hingewiesen, dass ihnen und den Lehrkräften, die Zugang zu edwin erhalten, alle für die Bedienung der Verwaltungssoftware notwendigen **Dienstmittel** vom Dienstgeber zur Verfügung gestellt werden müssen?*

Unseren Informationen zufolge wurde mit den Einschulungen der Musikschulleiter und Verwaltungsmitarbeiter im Mai 2017 begonnen - zu einem Zeitpunkt, zu dem das Programm noch nicht fertig gestellt war, da unter anderem die Funktionen für den Förderantrag noch nicht vorhanden waren. Im Herbst 2017 waren weitere Schulungstermine erforderlich, die sich bis in den November hingen (9. November "Individualschulung bzw. Ausweichtermin") - also bis nach dem Stichtag für den Förderantrag (30. Oktober) - sowie etliche Nachbesserungen, da sich die Software als nicht ausgereift herausgestellt hat. Dieser Zeitpunkt (kurz vor Schulschluss und kurz nach Schulbeginn), **der enge Zeitrahmen und die Unzulänglichkeit** von edwin wurden von den meisten Musikschulleitern und Verwaltungsmitarbeitern als höchst belastend empfunden.

Wieso wurden die Musikschulen gezwungen, eine Software zu verwenden, bevor sichergestellt wurde, dass diese funktionstüchtig ist?

Wenn die letzte Schulung erst im November 2017 stattgefunden hat:

Wie konnten die Musikschulen die Frist für den Förderantrag (Stichtag 30. Oktober) einhalten?

Welche Konsequenzen hatte die Nichteinhaltung des Stichtages?

Unseren Informationen zufolge ist **MusicOffice** im Herbst 'ausgelaufen' und hat ab 6. November 2017 nicht mehr regulär funktioniert. Manche Musikschulen waren jedoch auf die 'alte' Software angewiesen, da unter anderem die Schulgeld-Vorschreibung mit edwin noch nicht funktioniert hat, diese Einnahmen jedoch im Gemeinde-Budget fix kalkuliert waren, und sie keine Kapazitäten hatten, zusätzliche Alternativen zu finanzieren und die Datensätze zu übertragen. Laut unseren Informationen mussten die Musikschulen € 250,- bezahlen, um MusicOffice nach dem 6. November weiter nutzen zu können.

Wieso hat man das bewährte Programm nicht parallel laufen lassen, sondern abgeschaltet, bevor die neue Software funktioniert?

Stimmt es, dass die Schulerhalter für die Verlängerung von MusicOffice wirklich bezahlen mussten?

Warum haben nicht die Verantwortlichen für diese offensichtlich verfrühte Software-Umstellung diese Beträge und die Kosten, die durch die Budget-Rückstände entstanden sind, übernommen?

Auf Ihrer Homepage wird edwin als "zeitgemäß und benutzerfreundlich" beschrieben - ein Programm, mit dem die "administrativen Tätigkeiten an den Musikschulen in Zukunft erleichtert" werden, bei dem die "Bedürfnisse der Musikschulen an erster Stelle" stehen und das "einfach zu bedienen ist und allen Anforderungen der Gemeinden und Musikschulen an ein modernes Verwaltungsprogramm gerecht wird"

(http://www.musikschulmanagement.at/de/default.asp?tt=MUSIK_R6)

Tatsächlich berichten uns Musikschulleiter und Verwaltungsmitarbeiter aus der Praxis, dass sie die neue Software als unlogisch, umständlich und unglaublich zeitaufwendig empfinden. Einzelne Benutzer haben sich die Mühe gemacht, bei der Nutzung bestimmter Funktionen (wie dem Anlegen eines Musikschülers) mitzustoppen und MusicOffice mit edwin zu vergleichen - mit dem Ergebnis, dass sie bei edwin 5x so lange gebraucht haben als es mit der 'alten' Software der Fall war. Einige Kollegen haben sogar den Eindruck geäußert, das Programm sei vor allem auf das **Sammeln und Auswerten von Daten** ausgerichtet, und dass diese Funktionen der Datenbank scheinbar **Priorität vor der Benutzerfreundlichkeit** hätten.

Stimmt es, dass edwin in seiner Funktionsweise primär auf das Sammeln und Auswerten von Daten ausgerichtet ist, und dabei die Benutzerfreundlichkeit eine untergeordnete Rolle spielt? Wenn nicht, wie erklären Sie sich, warum die 'Kunden' die ausgewählte Software nicht - wie angekündigt - als Erleichterung empfinden?

Wozu dient und wem nützt das Modulsystem der Dateneingabe (extra Eingabe von Schülern, Lehrern, Unterrichtsfächern etc. und zusätzliche nachträgliche Verknüpfung)?

Warum sind manche Funktionen so 'versteckt' bzw. warum wurden vergleichbare Funktionen (wie das Ausdrucken von Zeugnissen und Schülerlisten) so unterschiedlich angelegt?

Warum hat das Importieren der so genannten "historischen" Daten (aus MusicOffice) nicht funktioniert?

Werden Sie sich dafür einsetzen, dass unsere Lehrverpflichtung reduziert wird, oder die administrativen Tätigkeiten wenigstens - mit mehr als 5 Stunden pro Jahr (!) - im so genannten "C-Topf" berücksichtigt werden, oder dass zumindest die Leiter und Sekretäre die - vor allem in der Umstellungsphase durch die Bearbeitung der neuen Software entstandenen - unzähligen Überstunden vergütet bekommen, oder die Leiterzulage erhöht wird?

In der Version, die uns im Juli 2017 gezeigt wurde, mussten beispielsweise beim Erstellen des **Stundenplans** für jede einzelne (!) Unterrichtseinheit 15 (!) Angaben eingetragen werden:

Termin (Popup-Fenster)

1. Titel
2. Schulfach (Dropdown)
3. Tag (Datum)
4. Ganztägig?
5. von (Uhrzeit)
6. bis (Uhrzeit)
7. Wiederholen: Jede Woche / Monat / ... (Dropdown)
8. Wiederholen: Intervall
9. Wiederholen am: Wochentag auswählen
10. Wiederholen: Endet: Nach ... Terminen / am ... (Datum)
11. Räume
12. Lehrer
13. Schüler
14. Bemerkung
15. Hintergrundfarbe

The screenshot shows the 'edwin' software interface. A 'Termin' (Appointment) popup window is open, allowing users to create or edit appointments. The window includes fields for Title, Subject (Schulfach), Date (Tag), Time (Von/Bis), and Recurrence (Wiederholen). The recurrence is set to 'Jede Woche' (Every week) with an interval of 1 week, starting on Monday, and ending on 06.07.2017. The background shows a calendar grid with a green header bar and a sidebar with navigation icons.

Können Sie sich vorstellen, welchen Aufwand die vielen Kollegen dadurch haben, die vorwiegend 25minütige Einheiten unterrichten, oder was das im Fall von nachträglichen Änderungswünschen einzelner Schüler, durch die sich oft der gesamte Plan verschiebt, bedeutet...?

Ist das Eintragen des Stundenplans immer noch so kompliziert?

Die Bezeichnung **Schuljahr** und dessen Dauer ist im NÖ Schulzeitgesetz klar geregelt: Es "beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres".

(NÖ Schulzeitgesetz 1978 § 2 Abs. 1:

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40010532/LNO40010532.html>)

In edwin ist mit dem Terminus "Schuljahr" laut Ihrer Auskunft bei unserer Einführung in das Verwaltungsprogramm der Verrechnungszeitraum für das Schulgeld gemeint, der unterschiedlich lang sein kann (in manchen Musikschulen 10, in anderen 11 oder sogar 12 Monate), und daher von jeder Musikschule selbst definiert werden muss.

Wie kann gewährleistet werden, dass das nicht zu Missverständnissen oder Verwechslungen mit dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen führt (z.B. bei der Fortzahlung der Gehälter etwa von Vertretungskräften während der Sommermonate)?

Angeblich sollen die eingegebenen Entlohnungsstufen der einzelnen Lehrkräfte in edwin nicht automatisch **vorrücken**, sondern müssen von den Bearbeitern händisch upgedatet werden.

*Wirkt sich das auch auf die Lohnverrechnung aus, oder nur auf den Förderantrag?
Welche Konsequenzen hätte ein Versäumnis oder Fehler in der entsprechenden Bearbeitung?*

Angeblich soll es nicht möglich sein, die im **Förderantrag** eingegebenen Daten vor dem Einreichen auszudrucken - etwa um sie in der Zusammenschau kontrollieren und ablegen zu können.

Ist das richtig? Und wenn ja, ist beabsichtigt, eine entsprechende Funktion noch zu ergänzen?

*Welche **Probleme und Anregungen** der Benutzer sind noch aufgetaucht?
Welche **Änderungen** sind seit unserem Einführungsstermin im letzten Juli bereits vorgenommen worden und welche sind noch geplant?*

Benutzer haben uns berichtet, dass der Server bereits jetzt öfters **überlastet** ist, und Datenübertragungen vor allem zur Abendzeit oft nur sehr langsam ausgeführt werden, obwohl die Software bisher hauptsächlich von Musikschulleitern und Verwaltungsmitarbeitern verwendet wird.

Wird die Datenverarbeitung - insbesondere Uploads und Downloads - noch funktionieren, wenn - wie angedacht - auch die Lehrkräfte aller Musikschulen Zugang zu der Software bekommen?

Was passiert, wenn das Programm bzw. der Server ausfällt, und durch technisch bedingte Verzögerungen oder Ausfälle Musikschulen Abgabefristen (wie den Förderantrags-Stichtag) nicht einhalten, oder Lehrkräfte Dienstanweisungen nicht ausführen können?

FRAGEN ZUM DATENSCHUTZ

Laut Ihrer Auskunft ist der Speicherort für die Daten eine Datenbank auf einem **Server** in Wien. Zur Sicherung der Daten werden Server oft auf anderen Servern "gespiegelt", also "Images" (Abbilder) erstellt, um die Daten im Fall von Problemen (Hackerangriffen, Abstürzen oder anderen technischen Gebrechen) schnell wiederherstellen zu können.

Falls das auf diese Datenbank auch zutrifft: Wo liegt der "Spiegelserver"?

Wenn nicht: Wie und wo werden die Serverdaten sonst gesichert?

Wem gehört der / gehören die Server?

Was passiert, wenn die Firma / eine der Firmen in Konkurs geht?

Wer haftet im Fall von Hackerangriffen, Ausfällen, Fehlern, Datenschutzverletzungen etc.?

Wer kontrolliert die Firmen, die Rohdaten und deren Auswertung?

Eine lückenlose, zentral abrufbare Dokumentation über Jahre gesammelter umfassender und beliebig verknüpfbarer Datensätze bietet ungeahnte Möglichkeiten für **statistische Auswertung und "Profiling"**. (Laut Datenschutz-Grundverordnung der EU (Artikel 4 Z 4.) bezeichnet "'Profiling' jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen":

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE>)

Welche Auswertungen sind in edwin geplant?

Wofür werden die in der Software eingegebenen Daten verwendet?

Laut Ihrer wiederholten Auskunft hat das **Musikschulmanagement** nur Zugriff auf die "förderrelevanten Daten" - also auf die Daten aus dem Förderantrag (sh. NÖ Musikschulförderungsverordnung 2017: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20001170>)

Tatsächlich berichten uns viele Musikschulleiter, dass sie sich mit Fragen und Schwierigkeiten an Ihre Mitarbeiter gewandt haben und diese stets sämtliche Daten der Bedienungs-Vorgänge mitvollziehen konnten, sowie dass die Musikschulen Ihnen bei Import-Problemen Dateien mit sämtlichen "historischen" Datensätzen geschickt und Ihren Mitarbeitern das Importieren überlassen haben. Als zuständige Stelle nicht nur fürs Service, sondern auch für die Einschulungen haben Sie unter anderem Zugangsberechtigungen vergeben, also offensichtlich weitgehende **Administratorrechte**.

Warum beteuern Sie, nur auf die "förderrelevanten Daten" Zugriff zu haben?

Wer ist aller Administrator?

Auf welche Daten haben die Administratoren tatsächlich Zugriff?

Welche Berechtigungen haben sie (etwa lesen, bearbeiten, anlegen & löschen, importieren & exportieren, kopieren, verknüpfen und auswerten von Daten, ...)?

Wer kontrolliert sie und ihre Tätigkeit?

Da in Musikschulen selten mehrere Computer - schon gar nicht im selben Raum - zur Verfügung stehen, wurden für die **Schulungen** oft 'fremde' Computer z.B. von Pflichtschulen ausgeborgt. Im Rahmen der Schulungen wurden bestimmt auch Datenübertragungen, Uploads, Downloads etc. getestet.

Wurden für die Schulungen nur konstruierte oder zum Teil auch 'echte' Daten realer Personen verwendet?

Wurden die Teilnehmer angewiesen, am Ende der Einschulungen diese Daten aus den entsprechenden Download-Ordern, Papierkörben usw. der Computer zu löschen?

Nicht nur auf Computern werden Dateien und Bearbeitungsvorgänge mehr oder weniger 'versteckt' gespeichert. In Datenverarbeitungs-Programmen wird ebenfalls normalerweise alles **protokolliert** und ist im Fall von webbasierten Anwendungen zentral abrufbar: Wer sich wann einloggt, wer was wann wie bearbeitet, ändert oder löscht, ...

Wer hat Zugriff auf die Logfiles (Protokolldateien)?

Was wird aus gelöschten oder geänderten Einträgen?

In der neuen Datenschutz-Grundverordnung der EU (Artikel 37) - die am 25. Mai 2018 in Kraft tritt - ist vorgesehen, dass Verantwortliche für elektronische Datenverarbeitung - insbesondere durch Behörden oder öffentliche Stellen - einen **Datenschutzbeauftragten** benennen.

Gibt es einen zuständigen Datenschutzbeauftragten?

Wenn ja, ist ein dieser bereits über edwin in Kenntnis gesetzt?

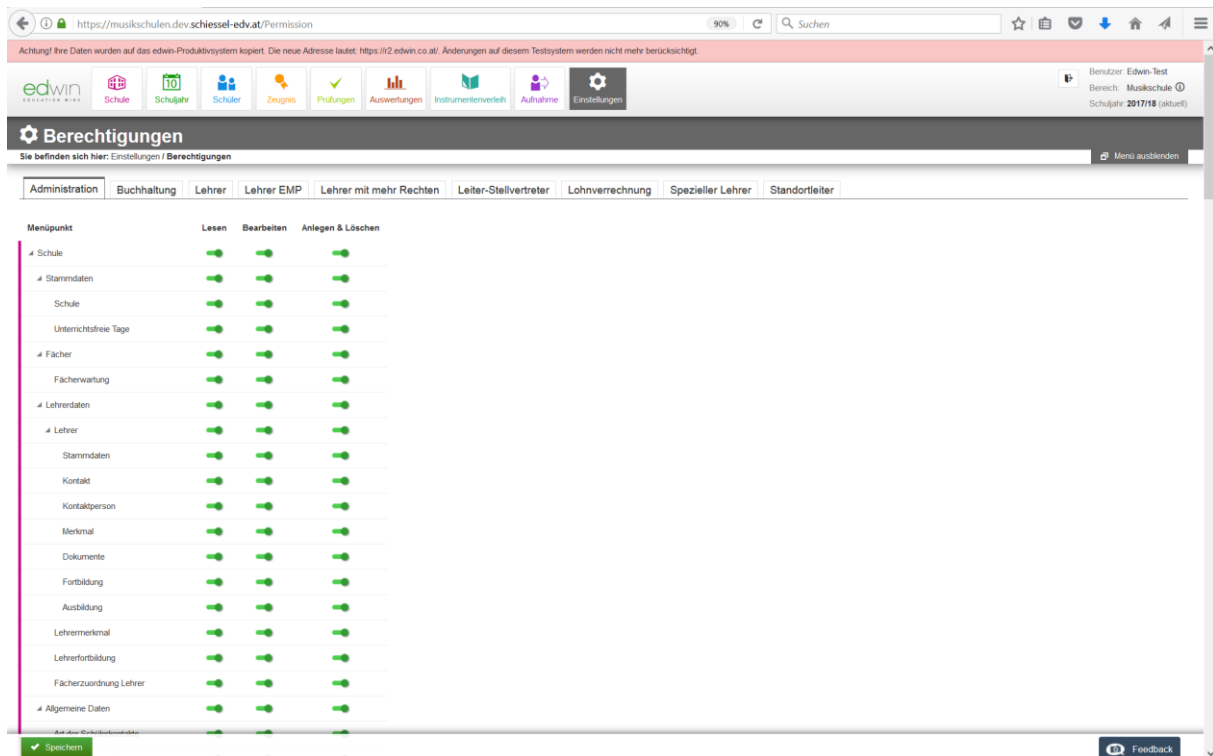
An wen können sich die Betroffenen, deren Daten in edwin verarbeitet werden, in Datenschutz-Fragen wenden?

Die Software sieht vor, dass auch **Musikschullehrern** Berechtigungen eingeräumt werden können, bestimmte Bereiche zu lesen, zu bearbeiten, oder anzulegen bzw. zu löschen. In der Testversion, die Sie verwendet haben, um uns vom Musikschulausschuss edwin vorzustellen, gab es Beispiel-Optionen wie "Leiter-Stellvertreter", "Standortleiter", "Spezieller Lehrer" oder "Lehrer mit mehr Rechten", ... Im Musikschullehrer-Dienstrecht (NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 - GVBG) sind hingegen nicht einmal dienst- und besoldungsrechtliche Regelungen für Vertreter von Musikschulleitern im Fall von längerfristigen Dienstverhinderungen oder -freistellungen vorgesehen.

Auf welcher Grundlage sollen Lehrer mehr Rechte und womöglich Zugang zu personenbezogenen und zum Teil sogar sensiblen Daten bekommen als ihre Kollegen?

Wer ist verantwortlich im Fall z.B. von Eingabe-Fehlern, Update-Versäumnissen oder Datenschutzverletzungen wie etwa einer Verletzung des Rechts auf Geheimhaltung?
(Datenschutzgesetz 2000 § 1 Abs. 1:

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40139563/NOR40139563.html>)



Bei der edwin-Version, die Sie uns am 4. Juli 2017 gezeigt haben, bestand die Möglichkeit, Berechtigungen für jeden Menüpunkt des Programms gesondert freizugeben. Bei den Lehrer-Daten waren das z.B.

- Stammdaten
- Kontakt
- Kontaktperson
- Merkmal
- Dokumente
- Fortbildung
- Ausbildung
- Lehrermerkmal
- Lehrerfortbildung
- Fächerzuordnung Lehrer

Es war jedoch keine Option erkennbar, die Lehrerdaten nach den einzelnen enthaltenen Personen freizuschalten - etwa um den Lehrkräften die Möglichkeit zu geben, ihre eigenen Daten, die über sie gespeichert werden, zu kontrollieren.

Ist es (inzwischen) möglich, Lehrern Zugang zu ihren personenbezogenen Daten zu geben, ohne dass sie Einblick in die eingetragenen Daten aller ihrer Kollegen bekommen?

Ist es möglich, die Schülerdaten einzelner Schüler nur des betreffenden Lehrers freizuschalten?

Ist es vorgekommen, dass Lehrkräfte unbefugt Zugriff auf Daten bekommen haben, die nicht für sie bestimmt waren?

*Werden die Betroffenen darüber informiert, wer aller **Einsicht in ihre Datensätze** hat und welche Daten darin enthalten sind?*

Haben sie ihre Einwilligung dazu gegeben?

Laut der bereits zitierten neuen Datenschutz-Grundverordnung der EU (Artikel 13) haben die Verantwortlichen für eine elektronische Datenverarbeitung die Pflicht, die Betroffenen unter anderem über folgendes zu informieren ("**Informationspflicht**"):

- den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen [...]
- gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung
- [...] die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden
- gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten
- die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden [...]
- das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde
- ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte
- das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling [...] und aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person

Ist eine entsprechende Information geplant, wenn die Datenschutz-Grundverordnung im kommenden Mai in Kraft tritt?

*Wie werden die Verantwortlichen der Informationspflicht und dem "**Transparenz-Grundsatz**" der Datenschutz-Grundverordnung der EU (Artikel 13 und Artikel 5 Abs. 1 lit. a) nachkommen bzw. gerecht werden?*

Wenn die Datenverarbeitung nicht für die Erfüllung eines Vertrags, einer rechtlichen Verpflichtung, zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Personen, die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten, oder für Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, müssen die betroffenen Personen ihre **Einwilligung** zur Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten geben (Datenschutz-Grundverordnung der EU, Artikel 6). Diese Einwilligung muss "freiwillig", "in informierter Weise" und "unmissverständlich" erfolgen (Artikel 4 Z 11.).

Bisher wurden Datenschutzerklärungen für Schüler meist quasi im "Kleingedruckten", also in allgemeinen Unterrichtsbedingungen untergebracht, die die wenigsten Eltern beim Unterschreiben der Musikschul-Anmeldungen durchgelesen haben, bzw. wurde ihnen suggeriert oder sogar ausdrücklich gesagt, dass sie sich nur anmelden können, wenn sie der Datenverarbeitung zustimmen. Eine entsprechende Erklärung für Lehrkräfte, die diesen im Zuge ihrer Anstellung gemeinsam mit ihren Dienstverträgen vorgelegt würde, hätte ebenso wenig eine informierte, unmissverständliche und vor allem keine freiwillige Einwilligung zur Folge.

Wie haben Sie vor, die Freiwilligkeit der Einwilligung der Betroffenen in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten?

An welchen Daten von Lehrern und Schülern haben Sie ein "berechtigtes Interesse", bzw. welche Daten sind für die Erfüllung eines Vertrags, einer rechtlichen Verpflichtung, zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Personen oder die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, erforderlich, und für welche Daten benötigen Sie die Einwilligung der Betroffenen?

Bestimmte Daten bei bestimmten Stellen anzugeben ist in bestimmten Situationen erforderlich:

Z.B. muss ein Musikschullehrer - schon allein in seinem eigenen Interesse, um Fahrtkostenzuschuss zu bekommen oder richtig eingestuft zu werden - seinem Dienstgeber Daten etwa zu seinem Wohnort oder zu seiner Ausbildung bekannt geben und diese auch der Musikschulmanagement NÖ GmbH als Förderstelle weitergeben, da etwa die Einstufung (Entlohnungsgruppe und Entlohnungsstufe) der Lehrer eine der Grundlagen für die Berechnung der Fördermittel des Landes darstellt.

Weiters ist der Dienstgeber beispielsweise berechtigt, bei der Anstellung neuer Lehrkräfte eine Strafregisterbescheinigung und ein ärztliches Attest zu verlangen, und verpflichtet, diese Unterlagen dem zuständigen Landesschulrat zu übermitteln, der als Aufsichtsbehörde laut Privatschulgesetz wiederum berechtigt bzw. verpflichtet ist, unter anderem die gesundheitliche und sittliche Eignung der Lehrkräfte zu überprüfen.

(Privatschulgesetz § 5:

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR12118586/NOR12118586.html>)

Das heißt jedoch nicht, dass es erforderlich ist und der Dienstgeber berechtigt ist, Daten oder Unterlagen wie Strafregisterbescheinigungen oder ärztliche Atteste auf einen zentralen Server hochzuladen, vor allem solange nicht geklärt ist, welche Personen mit welcher Befugnis und welchen Berechtigungen darauf Zugriff haben. In der Version der Software, die uns im vergangenen Juli vorgestellt wurde, war jedoch genau das vorgesehen: Bei den Lehrerdaten - und sogar auch bei den Schülerdaten - wurden unter Dokumente und **Dateiupload** in einem Dropdown-Feld Beispiele für Uploads angezeigt, darunter "Bestätigungen, Dokument, **Strafregisterauszug (!)**, Zeugnis, ...".

Für die Verarbeitung von Daten über Straftaten gibt es nicht umsonst ein spezielles Strafregister, dem sogar ein eigenes Gesetz zugrunde liegt! Auch gemäß der Datenschutz-Grundverordnung der EU (Artikel 10) darf die Verarbeitung solcher Daten "nur unter behördlicher Aufsicht vorgenommen werden"!

Warum wurde eine solche Upload-Option vorgesehen?

Haben Sie das entsprechende Beispiel in dem Dropdown-Feld inzwischen gelöscht?

Haben Nutzer bereits Strafregisterauskünfte über Lehrkräfte (oder Schüler) hochgeladen - und damit womöglich gegen das Datenschutzrecht verstoßen?

Auch bei anderen Informationen sind die Rechte der Verantwortlichen und Zugangsberechtigten und das Medium der Datenverarbeitung zu hinterfragen: Zwar dient es dem Schutz "lebenswichtiger Interessen der Betroffenen", dass Lehrkräfte z.B. über Erkrankungen ihrer Schüler wie etwa Epilepsie, Diabetes oder Allergien Bescheid wissen - und vor allem informiert werden, was im Ernstfall zu tun ist. Das heißt jedoch nicht, dass "**medizinische Bemerkungen**" zu Schülern etwas in einer webbasierten Datenbank verloren haben - die noch dazu von einer Software gesteuert wird, in der vorgesehen ist, dass datenschutzrechtlich und EDV-mäßig möglicherweise nicht oder unzureichend geschulte Personen weiteren datenschutzrechtlich und EDV-mäßig möglicherweise nicht oder unzureichend geschulten Personen Berechtigungen für die Einsichtnahme und Bearbeitung der Daten ausstellen können! Auch eine solche Eingabe-Option war jedoch in der edwin-Version vom Juli 2017 vorgesehen.

Gesundheitsdaten zählen zu den so genannten sensiblen (besonders schutzwürdigen) Daten. Deren Verarbeitung ist laut der Datenschutz-Grundverordnung der EU (Artikel 9) "untersagt"! (Die aktuell gültigen Ausnahmen sind im österreichischen Datenschutzgesetz übersichtlich geregelt - sh. Datenschutzgesetz 2000 § 9:

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40062823/NOR40062823.html>)

Wer hat ein "berechtigtes Interesse" an medizinischen Daten von Schülern?

In welcher Form und wozu sollen diese Daten elektronisch verarbeitet werden?

Wer garantiert bzw. haftet für die Sicherheit des Servers?

Wer ist verantwortlich für die korrekte Eingabe, Bearbeitung und vor allem Geheimhaltung dieser sensiblen Daten?

Wurde die entsprechende Eingabe-Option inzwischen gelöscht?

Wurden bereits medizinische Bemerkungen über Schüler eingetragen, gespeichert und verarbeitet?

Bei den Lehrerdaten war in der Version, die uns vom Musikschulausschuss in unserer Einführung gezeigt wurde, vorgesehen, Kontaktpersonen in den Daten der Lehrer anzulegen, und zwar "Partner" und "Kinder". Bei der **Kontaktperson "Partner"** hat es folgende Eingabemöglichkeiten gegeben: "Titel, Name, Geburtsdatum, Geschlecht und Art der Partnerschaft" (wobei Name, Geburtsdatum und Geschlecht als Pflichtfelder * gekennzeichnet waren) - nur kein Feld für Kontaktdaten ...

Partner

Titel vorgestellt

Name *

Vorname *

Titel nachgestellt

Geburtsdatum *

Geschlecht *

Art der Partnerschaft

Speichern
Abbrechen

Wer möchte - mit welchem Recht - wissen, wie alt und welchen Geschlechts die Partner der Musikschullehrer und welcher Art die Partnerschaften sind?

Gibt es dieses Popup-Fenster noch, oder wurde es bzw. einzelne Eingabe-Optionen gelöscht oder andere hinzugefügt?

Für welche Art von Auswertung sind oder waren diese Angaben gedacht?

Sowohl bei den Lehrer- als auch bei den Schülerdaten können **"Merkmale"** eingegeben werden. In der Testversion, die uns bei unserer Einführung präsentiert wurde, waren in den entsprechenden Feldern Beispiele wie "Schlüssel", "Parkplatz", aber auch z.B. "Talentförderung" eingetragen. Kollegen, die wir gefragt haben, was sie sich etwa unter Lehrer-"Merkmalen" vorstellen, hatten eher andere Assoziationen, wie beispielsweise Pünktlichkeit, Leistung, Einsatzbereitschaft bei Veranstaltungen, Beliebtheit bei Schülern, Gewerkschaftsmitgliedschaft (zählt übrigens auch zu den sensiblen Daten!) usw. usf. Ein Zeitungsartikel über eine andere Schulverwaltungssoftware ("Sokrates"), die inzwischen im Pflichtschulbereich statt oder zusätzlich zu edwin eingesetzt wird, enthält eine noch beunruhigendere Interpretation: "Als 'Merkmalskategorie' [bei Schülern] sind Zuordnungen wie Gewicht, Größe und Chipnummer vorgesehen."

<http://derstandard.at/2000002347959/Schueler-und-Lehrerdaten-werden-kuenftig-zentral-gespeichert>

Was haben die Entwickler von edwin mit "Merkmalen" gemeint?

Wie wird der Begriff von den Nutzern verstanden und verwendet?

Wozu dient eine diesbezügliche Datenverarbeitung?

Wurde das Feld in der Zwischenzeit gelöscht oder umbenannt?

Wer seinen aktuellen **Stundenplan** und allfällige Verschiebungen oder auch nur Raumpläne - wie geplant - in einer serverbasierten Webanwendung einträgt, stellt im Internet Informationen zur Verfügung, wann seine/ihre Wohnung regelmäßig leer steht, und wann Lehrer und vor allem Lehrerinnen - und natürlich auch Kinder und jugendliche Schüler und Schülerinnen - wöchentlich zu bestimmten Zeiten, meist allein (nach dem Einzelunterricht), oft in den Abendstunden und manchmal entlegene Gebäude verlassen.

Wer garantiert dafür, dass die Zugangsdaten (Benutzer und Passwörter) und der Server - z.B. vor Hackerangriffen - sicher sind und die Daten nicht an die Öffentlichkeit oder in falsche Hände geraten?

Zur Verdeutlichung möglicher Folgen eines ungewollten Datenverlusts eine Polizei-Warnung vor der Veröffentlichung derartiger Angaben in sozialen Netzwerken, die im Musikschullehrer-Forum zitiert wurde (http://414971.forumromanum.com/member/forum/forum.php?action=index&USER=user_414971):



Bei den Einträgen **Schülerdaten** gab es in der Testversion vom Juli 2017 beispielsweise 27 (!) Spalten:

1. Name
2. Vorname
3. Schuljahr
4. Geschlecht
5. Geburtsdatum
6. Status
7. Adresse
8. Adresse
9. Adresse
10. Adresse
11. Adresse
12. Anzahl Geschwister
13. Bezieht Familienbeihilfe
14. Bezirk
15. Bundesland
16. Eintrittsdatum
17. E-Mails
18. Geburtsland
19. Geburtsort
20. Ist Auswärtig
21. Ist Präsenz / Zivildienst
22. Matrikelnummer
23. Schulsprengel / Verband
24. Staatsbürgerschaft
25. SV-Nummer
26. Telefon
27. Verein

The screenshot shows the 'Schülerdaten' form in the edwin system. The form is divided into sections: 'Persönliche Daten' (Vorname, Nachname, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer), 'Adresse' (Land, Bundesland, Postleitzahl & Ort, Bezirk, Straße), and 'Schulische Daten' (Status, Eintrittsdatum, Schuljahr, Verein, Schulsprengel/Verband, Bezieht Familienbeihilfe, Anzahl Geschwister, Präsenz/Zivildienst, Ist Auswärtig). The form includes a 'Speichern' button and a 'Feedback' button.

Auch bei den Lehrer-, Unterrichts- und sonstigen Daten wurde nicht an Eingabemöglichkeiten gespart.

Wozu werden so viele und so detaillierte Daten benötigt?

Wie ist die schiere Menge an einzugebenden Daten mit dem **"Grundsatz der Datenminimierung"** aus der neuen Datenschutz-Grundverordnung der EU (Artikel 5 Abs. 1 lit. c) vereinbar?

Welche Änderungen sind geplant, um dieser Verordnung gerecht zu werden, wenn diese im kommenden Mai in Kraft tritt?

Durch den Import der 'alten' Daten aus MusicOffice sind in edwin Schüler und Lehrer enthalten, die schon lange nicht mehr in der Musikschule angemeldet sind bzw. unterrichten. Laut der Datenschutz-Grundverordnung der EU (Artikel 17) und laut österreichischem Datenschutzgesetz haben Betroffene ein **"Recht auf Löschung"** (**"Recht auf Vergessenwerden"**) nicht mehr notwendiger Daten.

(Datenschutzgesetz 2000 § 27:

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40150446/NOR40150446.html>)

Wozu dient die Speicherung nicht mehr aktueller Daten?

Wie ist die Beibehaltung der Datensätze ehemaliger Schüler-, Lehrer-, Infrastruktur- und sonstiger Daten mit dem **"Grundsatz der Speicherbegrenzung"** und mit dem **"Recht auf Vergessenwerden"** der neuen Datenschutz-Grundverordnung der EU vereinbar (Artikel 5 Abs. 1 lit. e und Artikel 17)?

Wie sollen die Musikschulen bei ehemaligen Schülern und Lehrern, deren Kontaktdaten nicht mehr aktualisiert wurden und möglicherweise zum Teil nicht mehr stimmen, ihrer Informationspflicht nachkommen (Datenschutz-Grundverordnung der EU, Artikel 13 - sh. oben)?

Laut Berichten von mehreren Musikschulleitern ist es **nicht möglich, Daten zu löschen** (weder Daten von infrastrukturellen Mitteln wie beispielsweise Leihinstrumenten noch von Personen etc.). Stattdessen können sie nur deaktiviert werden.

The screenshot shows the edwin web interface for teachers. At the top, there's a navigation bar with icons for Schule, Schuljahr, Schüler, Zeugnis, Prüfungen, Auswertungen, Instrumentenverleih, Aufnahme, and Einstellungen. Below this is a search bar with filters for Aktiv?, Name, Einstufung, Geschlecht, Karenziert?, and Vorname. The search results show 48 entries. The table has columns for Name, Vorname, Telefonnummer, and E-Mail Adressen. Each row has a 'Detail' button and a green status icon. A red arrow points to the status icon with the text 'deaktivieren statt löschen'.

Wie kann man unter solchen Voraussetzungen versehentlich oder aufgrund von technischen Problemen mehrfach eingegebene Personen oder Tests von Funktionen (wie etwa Testvorschriften für Schulgelder) wieder 'loswerden'?

Wie ist die mangelnde Funktionstüchtigkeit der Lösch-Funktionen mit dem **"Recht auf Vergessenwerden"** und dem **"Grundsatz der Richtigkeit"** der Datenschutz-Grundverordnung der EU (Artikel 17 und Artikel 5 Abs. 1 lit. d) vereinbar?

"Personenbezogenen Daten müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden".

Die **Datenschutz-Grundverordnung der EU** tritt zwar erst am 25. Mai 2018 in Kraft, stammt aber vom 27. April 2016, war also während der Adaptierung der Software fürs NÖ Musikschulwesen bereits veröffentlicht.

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE>)

Warum wurde ein Programm entwickelt, das in vielerlei Hinsicht den grundlegenden Prinzipien der neuen Datenschutz-Grundverordnung und teilweise sogar dem geltenden Datenschutzgesetz widerspricht, und mit dessen Verwendung die Nutzer die Datenschutzrechte von Lehrern und Schülern verletzen können?

Warum wurden die Grundsätze der bereits bekannten neuen Verordnung nicht in die Adaptierung einbezogen?

Warum lässt man die Musikschulen beispielsweise "historische" Datensätze importieren und womöglich (nach-)bearbeiten, wenn bereits bekannt war, dass sie verpflichtet sein werden, alle 'veralteten' Daten - falls das bis dahin ermöglicht wird - wieder zu löschen, wenn die Verordnung im kommenden Mai in Kraft tritt?

Wurden die Daten inzwischen ausgewertet und für statistische Zwecke oder Profiling verwendet?

*Besteht ein Zusammenhang zwischen der überaus **eiligen und verpflichtenden bzw. alternativlosen Einführung** der noch nicht erprobten, noch nicht uneingeschränkt funktionstüchtigen Software und dem bevorstehenden Inkrafttreten der neuen Datenschutz-Grundverordnung?*

Wir ersuchen höflich um die Beantwortung der gesammelten Fragen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen,

Martina Glatz

für den Musikschulausschuss der Gewerkschaft:

https://www.younion.at/cms/C01/C01_13.4.5/ausschuesse/musikschulen

Ergeht an:

Dr. Michaela Hahn, Geschäftsführung der Musikschulmanagement NÖ GmbH

Franz Leidenfrost, Landessekretär der Gewerkschaft Younion NÖ

Infonetzwirk NÖ Musikschullehrer/innen www.no-musikschulinfo.net